

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

831. Sitzung

Berlin, Freitag, den 9. März 2007

Inhalt:

Zur Tagesordnung	63 A	und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Drucksache 93/07)	63 C
1. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 111/07)	63 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	91*B
Beschluss: Minister Reinhold Dellmann (Brandenburg) wird gewählt	63 B	4. Achtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 94/07)	63 C
2. a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Drucksache 91/07)	63 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	91*A
b) Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen – KGÜAG) (Drucksache 92/07, zu Drucksache 92/07)	63 C	5. Viertes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 140/07)	63 D
Walter Hirche (Niedersachsen)	92*D	Dr. Werner Schnappauf (Bayern)	64 A
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG	91*A	Tanja Gönner (Baden-Württemberg)	65 A
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	63 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	66 C
3. Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft		6. Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (Drucksache 95/07)	66 C
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	66 C
		7. Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens (Drucksache 96/07)	63 C
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	91*B

42. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 149/07)		Mitteilung zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	71 A
b) Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 150/07)	67 B	43. Entschließung des Bundesrates zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für verdeckte Online-Durchsuchungen im Strafverfahren – Antrag der Länder Thüringen und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 144/07)	78 A
Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)	67 B	Harald Schliemann (Thüringen)	78 A
Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen)	68 C	Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)	78 D
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)	69 B	Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)	79 C
Lutz Diwell, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz	70 A	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	80 A
		Nächste Sitzung	90 C
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	90 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	90 B/D

Axel Gedaschko (Hamburg)

(A) Ich danke der **Bundesregierung** für die **Zusicherung**, dass **alle Infrastrukturen von Serviceeinrichtungen** und somit die Hafenbahnen, Terminals und Werkstätten **vom Erfordernis der Inbetriebnahme-genehmigung** nach der Verordnung über die Interoperabilität des Transeuropäischen Eisenbahnsystems **ausgeschlossen** bleiben. Die noch zu erarbeitende Richtlinie TSI Infrastruktur soll nicht flächendeckend in Deutschland für anwendbar erklärt werden.

Daher ist der **Ansatz des Bundes**, nur das Eisenbahn-Bundesamt zur Sicherheitsbehörde zu erklären, für uns **hinnehmbar**, auch wenn wir den bisherigen Föderalismus bei der Administration der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden aus Wettbewerbsgründen für keineswegs überholt halten.

Die Möglichkeit, bei den so wichtigen Serviceeinrichtungen weiterhin vor Ort, schnell und vor allen Dingen auf flexible Weise weitgehend einheitliche Sicherheitsnormen anzuwenden, ist eine gute Entscheidung für die Länder, aber auch für den Bund. Ich weise allerdings darauf hin, dass sich Hamburg auf diese rechtliche Bewertung des Bundes und auf die Zusicherung hinsichtlich der Gestaltung der Richtlinie TSI Infrastruktur dauerhaft verlassen können muss.

Vor diesem Hintergrund wird Hamburg dem Gesetz zustimmen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Eine **Erklärung zu Protokoll*)** hat **Minister Hırche** (Niedersachsen) gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B) Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 42 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 149/07)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Gerichtsvollzieherwesens** – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 150/07)

Es liegen einige Wortmeldungen vor. Zunächst hat Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg) das Wort.

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man eine titulierte Forderung hat, aber anschließend doch nicht zu einem Ergebnis, insbesondere nicht zu seinem Geld kommt, dann nützt einem

(C) die Forderung natürlich nicht viel. Es besteht kein Zweifel daran, dass über das staatliche System des Gerichtsvollzieherwesens Unzufriedenheit herrscht. Von Seiten derer, die das System in Anspruch nehmen, der Kunden, kommen bei den Justizverwaltungen sehr ungehaltene Reaktionen an. Obwohl wir in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren das Personal in diesem Bereich um 25 % aufgestockt haben, bekommen wir immer noch entsprechende Briefe.

Es herrscht also große Unzufriedenheit, und es gibt eindeutig Reformbedarf. **Grundlegende strukturelle Reformen des Gerichtsvollzieherwesens sind geboten**; daran besteht sicherlich kein vernünftiger Zweifel.

Die Effizienz der Zwangsvollstreckung ist mittel- und langfristig nur zu gewährleisten, wenn Leistungsanreize für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geschaffen werden. Hier stößt das gegenwärtige System an seine Grenzen. Es **fehlt auch an Wettbewerb**: Der Gläubiger kann nicht wählen, welchen Beamten er beauftragt. Was Leistungsanreize angeht, so werden die Bedingungen jetzt sogar noch schlechter, da wir auf Grund der Rechtsprechung **Veränderungen im Bereich der Büro-kostenentschädigung** vornehmen müssen.

Wollte man hier gegensteuern, indem man beispielsweise die Vollstreckungsvergütung erhöhte, vergrößerte man die bereits bestehende **Kostenunterdeckung** des Gerichtsvollzieherwesens weiter. Allein in Baden-Württemberg wird das Gerichtsvollzieherwesen jährlich mit 24,2 Millionen Euro subventioniert. **Bundesweit beträgt der Zuschussbedarf** derzeit etwa **200 Millionen Euro**. Das entspricht ca. 40 000 Euro je Gerichtsvollzieher. Ich sage dies, weil viele der Meinung sind, dass Gerichtsvollzieher kostendeckend arbeiten oder vielleicht sogar Geld einspielen. Das ist bei weitem nicht der Fall.

Schließlich können wir im **gegenwärtigen System nicht hinreichend flexibel** auf Belastungsänderungen reagieren, weil wir feste Stellen haben. Die Schaffung neuer Stellen ist natürlich nicht in dem Maße möglich, das man sich wünscht.

Deshalb haben sich mehrere Länder zusammengeschlossen, um ein Modell für ein zukunftsfähiges Gerichtsvollzieherwesen zu entwickeln. Gemeinsam mit Niedersachsen und den mitantragstellenden Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Hessen sowie mit Unterstützung vieler weiterer Länder haben wir das Beleihungssystem entwickelt. Danach werden die gegenwärtigen Aufgaben des Gerichtsvollziehers nicht mehr von Beamten, sondern von Belehenden übernommen.

Allein das **Beleihungssystem** kann nach unserer Meinung die angesprochenen Probleme auf Dauer lösen:

Erstens. Beleihungsstellen können bei entsprechendem Bedarf neu geschaffen werden, ohne die Besoldungs- und Versorgungslast des Landes zu erhöhen.

*) Anlage 3

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

- (A) Zweitens. Der Gläubiger kann unter mehreren Beliehenen wählen, die untereinander in einem geordneten Wettbewerb stehen.

Drittens. Die **Beliehenen werden auf der Grundlage eines kostendeckenden Gebührenrechts auf eigene Rechnung ohne staatliche Subventionen tätig**. Ich weiß, dass dieser Punkt umstritten ist. Die Kollegin Heister-Neumann wird später zu den Inhalten des Gesetzes sprechen; deswegen zu diesem Kostensystem nur ein einziger Hinweis aktueller Art.

Natürlich steigen die Gebühren deutlich an, aber vor allen Dingen auf Grund einer **erfolgsbezogenen Gebühr**. Es ist hochinteressant, was das **Bundesverfassungsgericht** vor wenigen Tagen zu den **Honoraren der Anwälte** gesagt hat: Eine erfolgsbezogene Gebühr ist keinesfalls eine feindliche Gebühr im Sinne der Inanspruchnahme; sie schreckt nicht ab. Das Bundesverfassungsgericht hat für den Bereich der Anwaltschaft vielmehr gesagt, dass viele erst bei einer erfolgsbezogenen Gebühr einen Rechtsstreit führen, weil sie anderenfalls vor den Kosten Angst haben. Künftig haben sie keine Angst mehr, weil sie nur zahlen müssen, nachdem sie das Geld bekommen haben. Deshalb bin ich dafür, bei dem Thema „Gebühren“ nicht immer nur zu sagen, dies bedeute eine Kostenexplosion, es werde teurer. Kern der Erhöhung ist eine erfolgsbezogene Gebühr. Ein Mittelständler in Baden-Württemberg, aber auch anderswo wird gerne in Kauf nehmen, dass es teurer wird, weil er nur dann zahlen muss, wenn er vorher sein Geld bekommen hat.

- (B) Viertens. Die gegenwärtigen **Beamtenplanstellen können langfristig abgebaut werden**.

Die von einzelnen Stimmen als **Alternative** vorgeschlagene **Eingliederung der Gerichtsvollzieher in die betriebliche Organisation der Amtsgerichte würde die Probleme nicht lösen**. Im Gegenteil, dadurch entstünden den Ländern Mehrkosten von mehr als 30 Millionen Euro jährlich. Der Personalkörper müsste deutlich aufgestockt werden, wenn die Justiz die Hilfskräfte der Gerichtsvollzieher selbst anstellt.

Meine Damen und Herren, die Landesregierungen, die die vorliegenden Entwürfe als Mittragsteller eingebracht haben, spiegeln – das ist auffällig – ein breites Spektrum der politischen Farbenpalette wider. Das bestätigt mich darin, dass die **Entwürfe im wohlverstandenen Interesse aller Länder** liegen. Lassen Sie uns deshalb im Bundesrat ein Zeichen setzen, indem wir die Entwürfe nach der Behandlung in den Ausschüssen mit möglichst breiter Mehrheit in das Gesetzgebungsverfahren einbringen!

Bezüglich des Inhalts der Reformgesetze darf ich nun den Stab an meine Kollegin Elisabeth Heister-Neumann weitergeben. – Danke schön.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat Ministerin Heister-Neumann (Niedersachsen).

Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kollege Goll hat darauf hingewiesen, dass das Gerichtsvollzieherwesen in Deutschland reformbedürftig ist. Dem schließe ich mich hundertprozentig an. Genau aus diesem Grunde haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Konferenz im Herbst des vergangenen Jahres mit großer Mehrheit beschlossen, ein politisches Zeichen ihres Reformwillens zu setzen.

Die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet liegt zwar beim Bund – das wissen wir alle –, jedoch tragen die Länder letztlich die unmittelbare Verantwortung dafür, dass die Justiz in ihren Wirkungen allen zugutekommt. In Ausübung dieser Verantwortung wollen wir darauf hinwirken, dem Bürger, der Bürgerin klare, einfache und effiziente Strukturen zur Verfügung zu stellen, innerhalb deren sie erfolgreich arbeiten und leben können.

Die Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens im Sinne des Reformmodells der Beleihung ist daher ein bedeutender Baustein im Rahmen unserer Bestrebungen, die Justiz durchsetzungsfähig, modern und offen zu gestalten. Ich halte diese Überlegungen für richtig und unbedingt notwendig, damit die Justiz in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zukunftsfähig bleibt.

Ich möchte die vier **Kernpunkte** der vorliegenden Gesetzentwürfe ansprechen.

Erstens. Die Aufgaben der Gerichtsvollzieher sollen künftig nicht mehr von Beamten erledigt werden, sondern von beliehenen Privaten. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, darauf hinzuweisen, dass es uns hierbei um einen geordneten Wettbewerb geht, d. h. um einen **Leistungsanreiz im Rahmen eines Wettbewerbs innerhalb bestimmter Bezirke**. Also nicht bundesweit oder darüber hinaus, sondern in bestimmten Bezirken soll ein Wettbewerb dem Gläubiger die Wahl eines Gerichtsvollziehers ermöglichen. Der **Status** des beliehenen Gerichtsvollziehers **orientiert sich dabei weitgehend an dem des Notars**. Ich glaube, meine Damen und Herren, wir sind uns auch darüber einig, dass sich dieser im Bereich der Rechtspflege seit langem bewährt hat.

Zweitens. Der beliehene Gerichtsvollzieher soll künftig auf eigene Rechnung tätig werden. Staatliche Subventionen sollen entfallen. Daraus folgen zwangsläufig Gebührenerhöhungen, die aber zu einem großen Teil – darauf hat Herr Goll schon hingewiesen – durch eine neu geschaffene **Erfolgsgebühr** umgesetzt werden. Wie der Name schon sagt, fällt die Gebühr nur an, wenn der Gerichtsvollzieher erfolgreich vollstreckt hat. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass die Gebühr und die Gebührenerhöhung auf hohe Akzeptanz des Auftraggebers der Vollstreckung stoßen werden.

Drittens. Selbstverständlich ist ein so grundlegender Systemwechsel nicht von heute auf morgen möglich. Das bestehende System hat sich über Jahrzehnte entwickelt. Wenn man einen grundlegenden Systemwechsel durchführt, muss man den zum Teil vorhandenen Ängsten der heutigen Gerichtsvollzie-

(C)

(D)

Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen)

(A) her auch gerecht werden. Deshalb stellen wir uns eine **zehnjährige Übergangsphase** vor, in der beliebene Gerichtsvollzieher nach und nach an die Stelle von Beamten treten. Um die Beamten zu motivieren, diesen Systemwechsel zu vollziehen, sehen wir vor, die unternehmerischen Risiken abzufedern. Wir werden dafür Sorge tragen, dass sie **Rückkehrrechte und Einkommenssicherungen** erhalten. Über die genaue Ausgestaltung der betreffenden Regelungen wird sicherlich noch zu diskutieren sein. Dieses Thema wird insbesondere im Finanzausschuss eine größere Rolle spielen.

Viertens. Wir wollen eine eindeutige verfassungsrechtliche Grundlage schaffen. Deshalb soll die Zulässigkeit der Übertragung der Aufgaben der Gerichtsvollzieher auf Beliehene durch einen **neuen Artikel 98a des Grundgesetzes** klargestellt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bei den Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfen handelt es sich nicht um politische Schnellschüsse, sondern um langfristig erarbeitete, wohlabgewogene und detaillierte Reformvorschläge.

Wir alle wollen eine rasche Entscheidung durch das Gericht; darüber hinaus wollen wir eine zuverlässige und zügige Vollstreckung dieser Entscheidung im Interesse unserer Unternehmen und unserer Bürgerinnen und Bürger. Wenn es uns gelingt, dies sicherzustellen, können wir – dessen bin ich mir sicher – das **Vertrauen** jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers, aber auch das Vertrauen der Unternehmen **in die Funktionsfähigkeit unserer Justiz** weiter **stärken** und ihr als bedeutsamem wirtschaftlichen Standortfaktor in der Bundesrepublik den notwendigen Rückhalt geben. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt).

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Über eine Reform des Gerichtsvollzieherwesens wird seit Jahren debattiert. Bereits im Jahr **2003** haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder über den ersten **Bericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe** zu diesem Thema sehr intensiv diskutiert.

Man könnte nun versucht sein zu sagen, endlich liegt nach all den Jahren und der vielen Arbeit ein Ergebnis vor, zumal von niemandem geleugnet wird, dass es in diesem Bereich Reformbedarf gibt. Es ist aber leider kein Ergebnis, das die Probleme löst; es schafft aus unserer Sicht vielmehr neue Probleme.

Vorgeschlagen wird, dass die Aufgaben der Gerichtsvollzieher künftig nicht mehr von Beamten erledigt werden, sondern von Beliehenen. Die Justiz will damit auch in einem sensiblen grundrechtsrelevanten Bereich den Weg der Privatisierung gehen.

Meine Kritik an dem Gesetzentwurf richtet sich gegen den angestrebten Paradigmenwechsel, die Gerichtsvollzieher in ein Beleihungssystem zu überführen. Man darf nicht vergessen – deshalb möchte ich

(C) an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen –, dass Gerichtsvollzieher bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben.

Künftig soll sich der Status des Gerichtsvollziehers an dem des Notars orientieren. Diese beiden Berufsstände sind aber nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. **Gerichtsvollzieher greifen in die Grundrechte der Bürger ein**, indem sie z. B. bewegliche Sachen pfänden, die Wohnung des Schuldners öffnen und durchsuchen und im Einzelfall sogar einen Schuldner verhaften, um die Angabe seiner Vermögensverhältnisse zu erzwingen. Derart **einschneidende Maßnahmen sollten** aus unserer Sicht **in der Hand des Staates bleiben**.

Für die Notwendigkeit dieses Paradigmenwechsels werden die Effizienzsteigerung des Zwangsvollstreckungswesens, die Erhöhung der Zahlungsmoral und die Überlastung der Gerichtsvollzieher angeführt.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die beamteten Gerichtsvollzieher überlastet seien. Bei Betrachtung der Belastungszahlen der vergangenen Jahre wird allerdings deutlich, dass diese in allen Bundesländern seit 2003 stagnieren bzw. sogar rückläufig sind. Beispielhaft möchte ich die Belastungszahlen für das Land Sachsen-Anhalt anführen: Betrug die Belastung im Jahr 2001 noch 158,9 %, so ist sie im Jahr 2005 auf 124,2 % gesunken. Für 2006 wird ein weiterer Rückgang erwartet. Dieser Trend ist in allen Bundesländern erkennbar. In den meisten Ländern liegt die Belastung unter 130 %, in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern sogar unter 110 %.

(D) Der **Rückgang der Belastung** ist auf einen Rückgang der Geschäftszahlen bei gleichzeitiger Erhöhung der Zahl der eingesetzten Gerichtsvollzieher zurückzuführen. Nicht zuletzt ist der Rückgang der Belastung ein Spiegelbild des Rückgangs des Geschäftsanfalls im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, den wir in den meisten Bundesländern seit Jahren verzeichnen können. Deshalb kann aus unserer Sicht von einer Überlastung nicht mehr gesprochen werden.

Einige Bundesländer führen an, dass sie auf Grund der Sparzwänge keine Stellen für Gerichtsvollzieher erhalten und deswegen das Reformmodell anstreben. **Neue Stellen** sind wegen der Zahlen, die ich soeben genannt habe, bei nüchterner Betrachtungsweise **in vielen Fällen auch nicht erforderlich**.

Die **Effizienz der Zwangsvollstreckung** hat sich in den vergangenen Jahren **erheblich gesteigert**. So ist die Dauer der Vollstreckung auf Grund des geringeren Geschäftsanfalls kürzer geworden. Wir können für unser Land feststellen, dass sich die **Qualität der Vollstreckung** auf Grund der guten Arbeit, die die verbeamteten Gerichtsvollzieher leisten, **erhöht** hat. Diesen Eindruck konnte ich bei vielfältigen Gesprächen mit Kollegen in unserem Land gewinnen.

Die Hauptkritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf richtet sich gegen die Gebührenerhöhung, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbunden wäre.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

- (A) Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine **Verdreifachung der bisher geltenden Gebühren prognostiziert** wird. Die Gebühren haben aber nicht zuletzt häufig die Gläubiger zu tragen, insbesondere in den Fällen – gerade in den neuen Bundesländern betrifft es eine Vielzahl von Gläubigern –, in denen sie auf mittellose Schuldner treffen. Insoweit würde auch das Erfolgshonorar keine Lösung der Probleme bringen.

Eine solch **drastische Gebührenerhöhung**, meine Damen und Herren, ist den Bürgern **nicht vermittelbar**, und sie ist auch **nicht hinnehmbar**. Sie würde viele Gläubiger, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, davon abhalten, einen Gerichtsvollzieher in Anspruch zu nehmen. Mit effektivem Gläubigerschutz hat dies aus unserer Sicht wenig zu tun.

Deshalb bleibt es nach wie vor Aufgabe der antragstellenden Bundesländer zu erklären, wie allein durch den Gesetzentwurf mehr Effizienz erreicht werden soll. Ich denke, dass es nach wie vor Möglichkeiten gibt, auch innerhalb des bestehenden Systems zu erhöhter Effizienz zu gelangen. Daran sollten wir weiterarbeiten. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Staatssekretär Diwell (Bundesministerium der Justiz).

Lutz Diwell, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren!

- (B) Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass das Problem mit unterschiedlicher Gewichtung angegangen wird. Ich denke, wenn in einem Gesetzentwurf Verfassungsänderungen begehrt werden, bedarf es einer sehr genauen Analyse, um festzustellen, ob tatsächlich eine Bedarfssituation gegeben ist.

Ich will seitens des Bundesjustizministeriums bzw. der Bundesregierung dazu sagen: Es wird nicht verkannt, dass auf dem Sektor des Gerichtsvollzieherwesens **Handlungsbedarf gegeben** ist. Aber es ist in Frage zu stellen, ob das vorgeschlagene Privatisierungskonzept tatsächlich einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger bringt. Dazu möchte ich gerne zwei Punkte näher beleuchten.

Gerichtsvollzieher nehmen mit der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen eine hoheitliche Aufgabe wahr. Dabei sind sie – wie etwa die Polizei – befugt, unmittelbaren Zwang auszuüben, d. h. körperliche Gewalt anzuwenden. Wenn die Anträge Gesetz würden, erlaubten wir Privaten unmittelbaren Zwang. Das ist eine Einwirkung, die sehr gut überlegt sein will. Ich finde, wir tun gut daran, **Zwangsbefugnisse in den Händen des Staates zu belassen**. Der Staat trägt hier eine große Verantwortung für Bürgerinnen und Bürger und ist sich dessen bewusst.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt ansprechen, der soeben schon erwähnt wurde: die **Kosten der Zwangsvollstreckung**. Die Antragsteller führen an, die Länder subventionierten die Gerichtsvollzieher mit einem Betrag von jährlich rund 200 Millionen

Euro. Wie erklären Sie es dann aber dem Bürger, warum die Gebühren nach Ihrem Entwurf im Durchschnitt um 213 % erhöht werden sollen? Auf der Grundlage Ihrer eigenen Annahmen, die in den Entwurf eingeflossen sind, würde Kostendeckung schon bei einer Erhöhung um 100 % erreicht. Warum dann eine Verdoppelung der Kostensteigerung?

In der Begründung heißt es dazu, die geltenden Gebühren seien zu niedrig bemessen. Deswegen sei es vertretbar, wenn diese so erheblich erhöht würden. Dabei vergessen Sie aber, dass für die Durchsetzung einer Forderung nicht nur Gebühren für den Gerichtsvollzieher anfallen.

Nehmen wir nur das erste **Fallbeispiel**, das auf Seite 78 des Entwurfs, der insgesamt 176 Seiten umfasst, genannt ist: Ein Schuldner, der einen Prozess um eine Forderung in Höhe von 15 000 Euro verloren hat, muss allein für das erstinstanzliche Verfahren an Gerichtskosten und Gebühren für den eigenen und den gegnerischen Rechtsanwalt einen Betrag von ca. 4 000 Euro aufwenden. Kommt es zu einer Vollstreckung aus diesem Urteil und wird etwa der Pkw des Schuldners mit einem Erlös von 10 000 Euro verwertet, dann müsste der Schuldner nach dem vorliegenden Entwurf hierfür zusätzlich 741 Euro bezahlen. Derzeit werden für den Gerichtsvollzieher gerade einmal 60 Euro für die Versteigerung des Pkws fällig. Mit anderen Worten: Es geht bei diesen Vorgängen um eine Erhöhung um 1 200 %. Wollen Sie dem ohnehin belasteten Schuldner, dem das Wasser schon bis zum Halse steht, tatsächlich eine solche Kostensteigerung zumuten?

Ich komme zu meiner Ausgangsfrage zurück. Sie lautete: Brauchen wir diese Reform? Wir sagen: Nein, wir brauchen sie nicht. Es gibt genügend **Vorschläge**, die darauf ausgerichtet sind, das **geltende System zu optimieren**.

Ich nenne nur ansatzweise die **Einrichtung von Vollstreckungsbüros**, d. h. das Herauslösen des Gerichtsvollziehers als „Einzelkämpfer“ im häuslichen Bereich. Diese Organisationsmaßnahme, die auch Einfluss auf die Bürokostenentschädigung etc. hat, ist anzupacken.

Das **Reformwerk der Sachaufklärung** in dem Gesamtvorhaben muss angepackt werden.

Leistungsanreize, wie sie gerade im Besoldungsrecht nunmehr in der Kompetenz der Länder liegen, sind hier sehr wohl **in Ansatz zu bringen**; sie sind auch greifbar.

Ich denke, wir sollten dabei bleiben, das geltende System zu reformieren. Dazu gibt es, wie gesagt, eine Reihe von Vorschlägen. Wir sollten es nicht zu einer unnötigen Verteuerung kommen lassen und keine zusätzlichen bürokratischen Hürden aufbauen. Insoweit werden wir sicherlich noch eine Grundsatzdiskussion zu führen haben. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C)

(D)

Präsident Dr. Harald Ringstorff

- (A) Ich weise die Vorlage unter **Punkt 42 a)**, die Grundgesetzänderung, dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Die Vorlage unter **Punkt 42 b)** weise ich dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** (StAG) – Antrag der Länder Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 137/07)

Dem Antrag der Länder Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland sind die Länder **Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen beigetreten.**

Um das Wort gebeten hat Ministerpräsident Dr. Stoiber (Bayern).

- (B) **Dr. Edmund Stoiber** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn es um Asylrecht oder Ausländerrecht, um Veränderungen im Staatsangehörigkeitsrecht oder um das Thema „Einbürgerung“ ging, hatten wir im Laufe der letzten Jahre sehr intensive Auseinandersetzungen auf Grund von Meinungsverschiedenheiten, die nicht überbrückt werden konnten. Dadurch blieben viele wichtige Entscheidungen auf der Strecke.

Es ist bemerkenswert, dass die von Herrn Präsidenten gerade aufgezählten Länder eine einheitliche Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes herbeiführen und heute sofort in der Sache entscheiden wollen. Das ist ein Vorgang, der zeigt, dass sich lange Diskussionen lohnen und dass man immer einen Kompromiss anstreben sollte, auch wenn ein solcher oft erst nach großen Mühen erreicht werden kann.

Ich bin froh darüber, dass der Gesetzesantrag darauf zielt, **die von der Innenministerkonferenz** im Mai vergangenen Jahres nach kontroverser öffentlicher Diskussion **beschlossenen Einbürgerungsstandards im Staatsangehörigkeitsgesetz zu verankern.**

Worum es in der Sache geht, ist bekannt. Das geltende Einbürgerungsrecht hat Mängel und Lücken, die wir mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes beseitigen wollen. **Künftig soll nur noch derjenige die deutsche Staatsangehörigkeit beanspruchen können, der unsere Rechts- und Werteordnung anerkennt und in die deutsche Gesellschaft integriert ist.**

Das haben wir in den 80er und 90er Jahren sehr unterschiedlich gesehen. Man hatte immer die Sorge, wenn man zu stark integriert, dass die Identität der Ausländerinnen und Ausländer letztendlich allzu sehr beeinflusst werde. Das ist Geschichte, und es ist wert, darauf einfach einmal hinzuweisen.

- (C) Jetzt gehören dazu **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**, nachgewiesen durch einen schriftlichen und mündlichen Sprachtest, die **erfolgreiche Teilnahme an einem Einbürgerungskurs**, in dem staatsbürgerliches Grundwissen und die Werte des Grundgesetzes vermittelt werden, **Rechtstreue**, die durch eine Halbierung der bisherigen Bagatellgrenzen für Geld- und Freiheitsstrafen unterstrichen wird.

Tatsächliche Anhaltspunkte, dass der Ausländer oder die Ausländerin nur ein Lippenbekenntnis zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung abgegeben hat, müssen in einem **Einbürgerungsgespräch** ausgeräumt werden. Anderenfalls scheidet die Einbürgerung aus.

Zu Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen soll künftig auch eine **persönliche Befragung** erfolgen, um die Einbürgerung betroffener Personen wirksam verhindern zu können.

Lieber Kollege Koch, es ist ein sehr weiter Weg, den wir gegangen sind und den wir jetzt abschließen.

Umgekehrt sollen einige **Integrationsanstrengungen durch eine Verkürzung der Einbürgerungsfristen** besser als bisher **honoriert** werden. Um die Bedeutung der Einbürgerung als konstitutiven Akt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hervorzuheben, werden ein **feierlicher Rahmen für die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden** vorgeschrieben und ein **Eid oder ein feierliches Bekenntnis** verlangt.

(D)

Der **Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union** enthält in Artikel 5 gleichfalls Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die auf den Beschluss der Innenministerkonferenz zurückgehen. Leider **bleibt** die Bundesregierung in zentralen Punkten **hinter dem IMK-Beschluss** und damit hinter dem vorliegenden Gesetzentwurf **zurück**. Die Initiative der Länder ist unverändert notwendig, um die länder- und parteiübergreifend befürworteten Einbürgerungsstandards im Gesetz zu verankern. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Deutsche Bundestag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf das Original der Länder zurückgriffe. Der heute zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf ist jedenfalls so angelegt, dass ein Austausch der betreffenden Bestimmungen im Richtlinienumsetzungsgesetz leicht möglich ist.

Wie gesagt, der Gesetzentwurf beruht auf einem Text, der von einer länderoffenen Arbeitsgruppe der Innenminister unter der Federführung Bayerns erarbeitet und von der IMK beschlossen worden ist. Damit ist der gesamte staatsangehörigkeitsrechtliche Sachverstand der Länder in den Entwurf mit eingeflossen. Angesichts der intensiven Vorarbeiten und der breiten Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfs meine ich, dass wir **auf eine Verweisung in die Ausschüsse verzichten** und heute sofort in der Sache entscheiden können.